

Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG (Schriftliche Prüfung)

Die Ziffernsymbole **X** verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

Prüfzeitraum 2024

Name: _____

Kanzlei(en) im Jahr 2024:

per beA

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen.

Prüfjahr ist das **Kalenderjahr 2024**; die Fragen beziehen sich auf **alle** bearbeiteten Katalogmandate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 („Prüfzeitraum“).

Sind Sie sowohl als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt als auch als Syndikusrechtsanwältin/-anwalt und/oder in mehreren Kanzleien tätig, muss für **jede dieser Tätigkeiten** ein **gesonderter Fragebogen** ausgefüllt werden, soweit sich aus der Prüfungsanordnung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

A) Tätigkeiten

1.	Ich bin als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder europäische/r bzw. ausländische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand tätig.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.	Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt oder als europäische/r bzw. ausländische/r Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt tätig.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit 2.1 falls „Nein“ → weiter mit B
2.1	Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber tätig, der selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.2	Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt tätig und habe im Auftrag meines Arbeitgebers Dritte gem. § 46 Abs. 5 BRAO beraten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit B falls „Nein“ → weiter mit B, dann D

B) Mandate

In wie vielen Fällen haben Sie als Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt im Prüfzeitraum...		Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben. Bitte beachten: Amtswalter sind keine Verpflichteten! 1
1.1	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt?	Anzahl: _____
1.2	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt?	Anzahl: _____
1.3	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt?	Anzahl: _____
1.4	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten mitgewirkt?	Anzahl: _____
1.5	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mitgewirkt?	Anzahl: _____
1.6	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt?	Anzahl: _____
2.	im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt?	Anzahl: _____
3.	den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten?	Anzahl: _____
4.	Beratungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht?	Anzahl: _____
5.	geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht?	Anzahl: _____

C) Identifizierung **2**

1.	Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannte Tätigkeiten für natürliche Personen durchgeführt wurden, erfolgte die Identifikation anhand eines gültigen Ausweises im Original (durch Vorlage vor Ort oder durch ein sonstiges Verfahren i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder anhand eines elektronischen Identitätsnachweises oder bei geringem Risiko anhand von Dokumenten i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> kein solches Mandat bearbeitet	falls „kein solches Mandat bearbeitet“ → weiter mit 2
1.1	Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift erhoben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.	Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannte Tätigkeiten für juristische Personen oder Personengesellschaften durchgeführt wurden, erfolgte die Identifikation anhand eines amtlichen Registers oder anhand von Gründungsdokumenten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> kein solches Mandat bearbeitet	falls „kein solches Mandat bearbeitet“ → weiter mit 3
2.1	Es wurden Name, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und , sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans/der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die zuvor genannten Daten erhoben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
3.	Soweit in den Fällen der Nr. 1 und 2 in einem/mehreren Mandat/en eine andere Person für den Mandanten aufgetreten ist (z.B. Geschäftsführer/in), erfolgte die Identifikation der Person anhand eines gültigen Ausweises im	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls „kein solches Mandat bearbeitet“ → weiter mit 4

	Original (durch Vorlage vor Ort oder durch ein sonstiges Verfahren i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder anhand eines elektronischen Identitätsnachweises oder bei geringem Risiko anhand von Dokumenten i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG. 3	<input type="checkbox"/> kein solches Mandat bearbeitet	
3.1	Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift erhoben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.	Soweit in den Fällen der Nr. 1 und 2 in einem/mehreren Mandat/en der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten aufgetreten ist, erfolgte eine Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten. 4	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> kein solches Mandat bearbeitet	falls „Ja“ → weiter mit 4.1 falls „Nein“ → weiter mit 4.3 falls „kein solches Mandat bearbeitet“ → weiter mit 5
4.1	Es wurden zumindest Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten erhoben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.2	Die bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Daten wurden durch risikoangemessene Maßnahmen (z.B. Auskünfte und Daten Dritter) verifiziert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls Mandant natürliche Person → weiter mit 5
4.3	Die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten wurde in Erfahrung gebracht.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.	Bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG wurde ein Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs.1 GwG oder § 21 GwG oder ein Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten eingeholt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> kein solches Mandat bearbeitet	
6.	Ich habe in einem oder mehreren Fällen der unter Nr. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten auf eine Identitätsfeststellung verzichtet. 5	<input type="checkbox"/> Ja, Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Nein	
6.1	Auf die Identifizierung wurde verzichtet, weil die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert wurde.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

D) Mandatsbezogene Risikoeinschätzung

1.	Bei der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Tätigkeiten habe ich Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung eingeholt (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG). 6	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit 2
1.1.	Ich habe keine Informationen eingeholt, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bereits aus dem Auftrag selbst ergeben haben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.	Ich habe geprüft, ob es sich bei dem Mandanten und einem etwaig vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP bekanntmaßen nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs. 12-14 GwG handelt. 7	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Hinweis: ob ein Mandant / wB eine PEP ist, wird unter F 1.1. abgefragt
3.	Ich habe zu den einzelnen Mandaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG eine Risikobewertung nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 3 GwG vorgenommen. 8	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

E) Ausübung der Sorgfaltspflichten durch externe Dritte **9**

1.	Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG habe ich externe Dritte herangezogen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (falls „Nein“ → weiter mit F)
2.	Falls ja, wen?	<input type="checkbox"/> andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG <input type="checkbox"/> Verpflichtete in anderen EU-Mitgliedstaaten

		<input type="checkbox"/> Institute/Personen in einem Drittstaat mit entsprechenden Sorgfaltspflichten sowie gleichwertiger Aufsicht
--	--	---

F) Verstärkte Sorgfaltspflichten 10

	Besonderheiten bei der Mandatsbearbeitung	
1.1	Ein Mandant von mir oder der wirtschaftlich Berechtigte war eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG). 7	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls „Ja“ → weiter mit 1.2 falls „Nein“ → weiter mit 2.1
1.2	In den Fällen nach Nr. 1.1 habe ich mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 4 GwG erfüllt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.1	Das Mandat betraf eine Geschäftsbeziehung/Transaktion, an der eine natürliche bzw. juristische Person beteiligt war, die in nachfolgend genannten Drittstaaten ansässig ist oder dieser Drittstaat selbst am Mandat beteiligt ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG): 11 Drittstaaten (Hochrisikostaaten) nach der Liste der EU-Kommission: Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Gibraltar, Haiti, Jamaika, Jemen, Kamerun, Mali, Mosambik, Myanmar/Birma, Nigeria, Panama, Philippinen, Senegal, Südafrika, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam (Stand, soweit nicht anders gekennzeichnet, jeweils 31.12.2024) Drittstaaten (Hochrisikostaaten) nach der Liste der FATF: Bulgarien, Demokratische Volksrepublik Korea (ab 18.06.2024), Iran (ab 18.06.2024), Kenia, Kroatien, Monaco, Namibia, Türkei (bis 27.06.2024), Venezuela (Stand, soweit nicht anders gekennzeichnet, jeweils 31.12.2024)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls „Ja“ weiter mit 2.2. falls „Nein“ weiter mit 3.1 <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls „Ja“ weiter mit 2.2. falls „Nein“ weiter mit 3.1
2.2	In den Fällen nach Nr. 2.1 habe ich mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG (bzw. § 15 Abs. 4 GwG) erfüllt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls „Nein“ weiter mit 2.3.
2.3.	In den Fällen, in dem nach Nr. 2.1 ein Hochrisikostaat nach der FATF-Liste betroffen war, habe ich keine verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 4 erfüllt, da nach den konkreten Risikofaktoren kein höheres Risiko der GwG/Terrorismusfinanzierung vorlag.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.1	Ich habe an einer Transaktion mitgewirkt, die besonders komplex/groß war, ungewöhnlich abgelaufen ist oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen/rechtmäßigen Zweck erfolgt ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls „Ja“ weiter mit 3.2 falls „Nein“ weiter mit 4.1
3.2	In den Fällen nach Nr. 3.1 habe ich mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 6 GwG erfüllt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.1	Das Mandat betraf eine Geschäftsbeziehung/Transaktion, bei der es Faktoren für ein potentiell höheres Risiko bezüglich des Mandantenrisikos (§ 15 Abs. 2 GwG, Anlage 2 GwG Nr. 1) gab.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.2	Das Mandat betraf eine Geschäftsbeziehung/Transaktion, bei der es Faktoren für ein potentiell höheres Risiko bezüglich des Dienstleistungs-, Transaktions- oder Akquisekanalrisikos (§ 15 Abs. 2 GwG, Anlage 2 GwG Nr. 2) gab.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.3	Das Mandat betraf eine Geschäftsbeziehung/Transaktion, bei der es Faktoren für ein potentiell höheres geografisches Risiko gab (§ 15 Abs. 2 GwG, Anlage 2 GwG Nr. 3). Neben den unter F) 2.1 genannten Drittstaaten handelt es sich um die nachfolgend genannten Risikoländer (Risikoländer nach der Ersten Nationalen Risikoanalyse des Bundesministeriums für Finanzen): Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Malta, Russland, Zypern	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

	(Stand, soweit nicht anders gekennzeichnet, jeweils 31.12.2024)		
4.4	In den Fällen nach Nr. 4.1, 4.2 und 4.3 habe ich mindestens verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 4 GwG erfüllt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> kein solches Mandat bearbeitet	falls „Ja“ oder „kein solches Mandat bearbeitet“ weiter mit G falls „Nein“ weiter mit 4.5
4.5.	In den Fällen nach Nr. 4.1, 4.2 und 4.3 habe ich keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt, da nach den konkreten Risikofaktoren kein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorlag.	<input type="checkbox"/> Ja, kein höheres Risiko <input type="checkbox"/> Nein, höheres Risiko lag vor	

G) Risikomanagement 12

1.	Ich bin als angestellte/r Rechtsanwältin / Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt tätig.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls „Ja“ → weiter mit 4, 6, 7
2.	Wie viele Berufsträger/innen nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO sind in Ihrer Kanzlei tätig?	Anzahl: _____
2.1	Wie viele sonstige Mitarbeiter/innen sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt?	Anzahl: _____
3.	Ich habe angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG geschaffen. 13	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls „Nein“ → weiter mit 4
3.1	Und zwar (zutreffendes bitte ankreuzen): <ul style="list-style-type: none"> - kanzleiinterne Richtlinien zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG - interne Kontrollen bzgl. der geldwäscherechtlichen Vorschriften - Überprüfung der Mitarbeiter/innen auf Ihre Zuverlässigkeit - Unterrichtung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie einschlägige Vorschriften und Pflichten zur Geldwäscheprävention 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	Ich habe ein internes Hinweisgebersystem § 6 Abs. 5 GwG eingerichtet, das die Vertraulichkeit – nicht notwendig die Anonymität - des Hinweisgebers wahrt, bzw. mir ein solches in meiner Kanzlei / meinem Unternehmen vorhandenes System zu eigen gemacht. 14	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.	Ich / Meine Kanzlei / Mein Unternehmen lasse / lässt interne Sicherungsmaßnahmen durch externe Dritte durchführen. 15	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.1	Die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen nach Nr. 5 habe ich / hat meine Kanzlei (zuvor) den zuständigen Rechtsanwaltskammern angezeigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.	Ich/Meine Kanzlei habe/hat einen Geldwäschebeauftragten und einen stellvertretenden Geldwäschebeauftragten bestellt und den zuständigen Rechtsanwaltskammern angezeigt 16 Name des Geldwäschebeauftragten: Name des stv. Geldwäschebeauftragten:_____	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

7.	Ich habe eine Risikoanalyse gem. § 5 GwG erstellt bzw. mir eine vorhandene und auf meinen Tätigkeitsbereich ausgerichtete Risikoanalyse meiner Kanzlei / meines Unternehmens zu eigen gemacht. 17	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
----	---	---

H) Aufbewahrungspflichten [18](#)

1.	Dokumente im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten, den internen Risikobewertungen und der Meldepflicht nach § 43 GwG bewahre ich mindestens sechs Jahre auf.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	Und zwar in (zutreffendes bitte ankreuzen): <ul style="list-style-type: none"> - der Handakte. - einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

I) Meldepflichten [19](#)

1.	Ich bin bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch über das Portal goAML registriert bzw. habe eine Registrierung beantragt (§ 45 Abs. 1 GwG). 20	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.1	Bei Mandatsbearbeitungen lagen Tatsachen vor, die darauf hindeuteten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammen könnte oder der Vertragspartner seine Pflicht, offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig ist, nicht erfüllt hat.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls „Nein“ → weiter mit 3.1
2.2	Der Sachverhalt wurde der FIU (zutreffendes bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"> - gemeldet. - nicht gemeldet. - nicht gemeldet, weil der Sachverhalt der Verschwiegenheitspflicht unterlag. 21 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.1	Bei einem von mir anwaltlich begleiteten Immobilien-Erwerbsvorgang 22 <ul style="list-style-type: none"> - bestand ein Bezug zu einem Risikostaat oder einer Sanktionsliste. 23 - gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten. 24 - gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Stellvertretung. 25 - gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität. 26 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls alle „Nein“ → weiter mit J
3.2	Der Sachverhalt wurde der FIU (zutreffendes bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"> - gemeldet. - nicht gemeldet. - nicht gemeldet, weil Tatsachen vorlagen, die bei den in den §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 7 S. 1 GwGMeldV-Immobilien). - Die oben genannten Tatsachen und Feststellungen wurden aufgezeichnet und liegen vor (§ 7 S. 2 und S. 3 GwGMeldV-Immobilien). 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

J) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Bei Rücksendung des Prüfbogens per beA genügt die Angabe des Namens

Erläuterungen zum Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die auf der Internetseite der Kammer <https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/geldwaeschesgesetz/> veröffentlicht sind.

- 1 Wird ein Rechtsanwalt im Rahmen eines ihm übertragenen Amtes tätig, das kein Mandatsverhältnis begründet (z.B. als Insolvenzverwalter oder Sachwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Verfahrenspfleger, Betreuer; dagegen nicht: Sanierungsberater in der Eigenverwaltung, Kanzlei-Abwickler), ist er – ungeachtet der möglichen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG – nicht Verpflichteter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Mandatierter der Amtswalter einen Rechtsanwalt, auch aus der eigenen Kanzlei, ist letztgenannter Verpflichteter, soweit er an einem Kataloggeschäft mitwirkt oder einer Transaktion i.S.v. § 2 Abs.1 Nr. 10 GwG durchführt. Wird die eigene Kanzlei vom Amtswalter mandatiert, wird von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach § 10 GwG im Regelfall abgesehen werden können. Das gilt auch bei Treuhandverhältnissen zwischen Schuldner, vorläufigem Insolvenzverwalter- oder Sachwalter und kanzleianghörigem anwaltlichem Treuhänder zur Sicherung der Weiterlieferer im vorläufigen Insolvenzverfahren.
- 2 Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss der Mandatsvereinbarung, vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Mandatsbearbeitung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsbetriebs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 S. 2 GwG).
- 3 Soweit der Mandant bei Mandatsbegründung nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person auftritt (z.B. organschaftlicher Vertreter, Angestellter, Familienangehöriger, Nachlasspfleger), müssen gem. § 11 Abs. 1 GwG auch Angaben der für den Mandanten auftretenden Person erhoben werden und die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben gem. § 12 Abs. 1 GwG überprüft werden. Eine Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person ist stets erforderlich, wenn der Mandant keine natürliche Person ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten; beim gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft bedarf es dieser gesonderten Prüfung nicht, da sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt.
- 4 Nach § 3 Abs. 1 S. 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des § 3 Abs. 3 GwG steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Da die Ratio der Geldwäscheprävention u.a. darin liegt, herauszufinden, welche wirtschaftlichen Interessen hinter einem Geschäftsvorgang stehen, und Strohmannsgeschäfte aufzudecken, ist der Rechtsanwalt neben der Identifizierung des Mandanten auch verpflichtet, abzuklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 und des § 12 Abs. 3 und Abs. 4 GwG zu identifizieren. Ist der Mandant keine natürliche Person, schließt die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Wie sich aus § 14 Abs. 2 S. 1 GwG ergibt, müssen in jedem Fall, d.h. auch in Fällen eines geringen Risikos die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden.
- 5 Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Rechtsanwalt die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußersten Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Rechtsanwalt der zu identifizierende persönlich bekannt ist.
- 6 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, damit er eventuelle Risiken des Geschäfts in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besser einschätzen kann. Die Pflicht soll die geldwäscherechtlich Verpflichteten besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner zu entwickeln. Diese Pflicht dürfte in der anwaltlichen Praxis kaum Relevanz haben, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung regelmäßig aus dem Auftrag selbst ergeben dürften. Bei einem „blindlen Mandat“ hat die Informationspflicht dagegen praktische Relevanz, etwa wenn der Rechtsanwalt einzelne Beratungsaufträge bekommt, aber nicht erkennen kann, wofür der Mandant die einzelnen Beratungsergebnisse nutzen möchte.
- 7 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person („PEP“), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Rechtsanwalt die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Nur bei Zweifeln sollte dies aber z.B. durch Abfrage einer der im Markt bestehenden kommerziellen Datenbanken verifiziert werden. Die Europäische Kommission hat eine Liste der Ämter politisch exponierter Personen in den Mitgliedsstaaten veröffentlicht: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202300724.
- 8 Die konkrete Risikobewertung gem. § 10 Abs. 2 GwG ist für jedes einzelne Mandat (Katalogtätigkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) zu erstellen und gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG aufzuzeichnen und gesondert aufzubewahren. Die konkrete Risikobewertung im Einzelfall gem. § 10 Abs. 2 GwG ist zusätzlich zur allgemeinen Risikoanalyse gem. § 5 GwG zu erstellen und kann diese nicht ersetzen. Aus der Risikobewertung leiten sich ab, welche konkreten Sorgfaltspflichten gem. §§ 10 ff. GwG zu erfüllen sind.
- 9 Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auch auf Dritte zurückgreifen. Solche Dritte können insb. andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten

der EU sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen sein, soweit sie entsprechenden Sorgfaltspflichten und Aufbewahrungspflichten und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten.

10 Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Rechtsanwälte – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auch hier muss der Rechtsanwalt auf Verlangen der Aufsicht darlegen können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist. § 15 Abs. 3 GwG gibt hierbei Regelbeispiele vor, in denen stets von einem erhöhten Risiko auszugehen ist. Ist keines der Regelbeispiele einschlägig, müssen verstärkte Sorgfaltspflichten dann erfüllt werden, wenn der Verpflichtete im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellt, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

11 Als Risikostaaten definiert die Verordnung die von der Europäischen Kommission als Drittstaaten i.S.d. § 1 Abs. 17 GwG mit hohem Risiko ermittelten Staaten. Die Aufzählung enthält die von der Europäischen Kommission als mit hohem Risiko ausgewiesenen Drittländer sowie die von der FATF als Staaten mit strategischen Mängeln eingestuften Länder soweit diese nicht bereits zuvor aufgeführt sind (vgl. <https://www.zoll.de/fiu-international-gelistete-risikostaaten>). Es sollte der jeweilige Stand der genannten Risikoländer beachtet werden, da einige Länder nicht ganzjährig als Risikoländer gelistet waren. Es genügt jedweder Bezug zu einem der aufgeführten Länder, insbesondere:

- der Vertragspartner (Mandant) hat seinen Sitz oder eine Niederlassung, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder; beim Syndikusrechtsanwalt ist auf den Sitz des Arbeitgebers oder dessen Niederlassungen oder Büros abzustellen bzw. auf Dritte im Sinne von § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO,
- die für den Mandanten auftretende natürliche Person (z.B. Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vertreter) hat ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) hat seinen Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Geschäftspartner bzw. Gegner des Mandanten hat seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Mandatsgegenstand (z.B. Immobilie, Unternehmen) ist in einem der aufgeführten Länder belegen,
- ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wird, befindet sich bei einem Kreditinstitut in einem der aufgeführten Länder.

Ein Bezug ist auch gegeben, wenn er lediglich mittelbar ist, insbesondere:

- der Vertragspartner hat seinen Sitz in keinem der aufgeführten Länder, aber dessen Muttergesellschaft hat ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte hat seinen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in keinem der aufgeführten Länder, ist aber – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – an einer Gesellschaft beteiligt, die ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder hat, die – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – das Eigentum an dem Mandanten hält bzw. die Kontrolle über den Mandanten ausübt,
- der Mandatsgegenstand ist in keinem der aufgeführten Länder belegen, er ist aber in einem der aufgeführten Länder in öffentlichen Registern registriert oder der Eigentümer oder Besitzer des Mandatsgegenstands hat dort seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort.

12 Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse gem. § 5 GwG und interne Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG umfassen.

13 Rechtsanwälte müssen angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollschriften, deren Funktionsfähigkeit überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – aktualisieren (§ 6 Abs. 1 S. 3 GwG). In § 6 Abs. 2 GwG sind nicht abschließende Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen benannt.

14 Nach § 6 Abs. 5 GwG müssen Mitarbeiter und Personen in einer vergleichbaren Position die Möglichkeit haben, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an eine Kanzleiinterne Person zu melden. „Wahrung der Vertraulichkeit“ bedeutet nicht Anonymität. Die empfangende Person kann auch der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter sein oder das für die Risikoanalyse verantwortliche „Mitglied der Führungsebene“, etwa Gesellschafter, die Büroleitung (Office Management). Es bleibt den Verpflichteten selbst überlassen, wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.

15 Die internen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach vorheriger Anzeige an die Rechtsanwaltskammer gemäß § 6 Abs. 7 GwG auch vertraglich auf einen Dritten übertragen werden (z.B. Auslagerung auf einen externen Dienstleister). Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen jedoch beim Rechtsanwalt (§ 6 Abs. 7 S. 4 GwG).

16 Die Rechtsanwaltskammer Hamburg hat aufgrund der Befugnis aus § 7 Abs. 3 S. 1 GwG die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Nach dieser Anordnung haben Rechtsanwälte einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige soziät�픹iger Berufe gemäß § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind.

17 Alle Verpflichteten haben selbst eine Risikoanalyse gem. § 5 GwG zu erstellen. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Risikobewertung je Einzelmandat gem. § 10 Abs. 2 GwG (siehe Erläuterungshinweis 8). Sie können sich hierzu die Kanzlei-/Unternehmensrisikoanalyse zu eigen machen. Machen sie hiervon Gebrauch müssen sie aber die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen, zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere

diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Kanzlei richtet. Sie muss dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GwG).

- 18 § 8 GwG enthält Regelungen zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Pflichten vom Rechtsanwalt erhoben und eingeholt wurden. Diese Pflichten gelten nicht nur für Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten eingeholt wurden (zum Beispiel Ausweispapiere und Registerauszüge), sondern auch für die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der Risikobewertungen gem. § 10 Abs. 2 GwG sowie die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach § 43 GwG. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mandat endet (§§ 50 Abs. 1 S. 3 BRAO, 8 Abs. 4 S. 3 GwG). Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen sie nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Deshalb sollten die Aufzeichnungen keinesfalls in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.
- 19 Verpflichtete sind grundsätzlich zur Erstattung einer Meldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder der Mandant seine Pflicht gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Die Pflicht zur Meldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.
- 20 Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten. Die Meldung muss elektronisch über das auf der Website der FIU (https://www.zoll.de/DE/FIU/Software-goAML/software-goaml_node.html) eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden. Hierzu ist eine vorausgehende (einmalige) Registrierung erforderlich. Nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung bzw. Systemstörungen des Meldeportals ist eine Übermittlung per Telefax zulässig. Verpflichtete haben sich gemäß § 59 Abs. 6 GwG mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, welcher vom BMF im Bundesgesetzbuch bekannt gegeben wird, spätestens jedoch seit dem 01.01.2024 unabhängig von der Abgabe der Meldung gem. § 45 Abs. 1 S. 2 GwG bei der FIU elektronisch zu registrieren. § 45 Abs. 4 GwG erlaubt in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 7 GwG die Übertragung der Meldepflicht auf einen Dritten (z.B. den externen Geldwäschebeauftragten). Gem. § 6 Abs. 7 S. 4 GwG bleibt der verpflichtete Rechtsanwalt hierbei aber in entsprechender Anwendung der Vorschrift verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht.
- 21 Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Rechtsanwälte nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat (§ 43 Abs. 2 S. 1 GwG). Von dieser Ausnahme macht das Gesetz indes wiederum eine Ausnahme (§ 43 Abs. 2 S. 2 GwG): Die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – an dieser Stelle sehr weitgehend – einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.
- 22 Eine absolute Durchbrechung der Schweigepflicht im Sinne von § 2 Abs. 3 BORA sieht § 43 Abs. 6 GwG vor: Nach dieser Vorschrift kann das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von verpflichteten Rechtsanwälten stets zu melden sind. Eine solche ist mit Wirkung zum 01.10.2020 in Gestalt der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Die GwGMeldV-Immobilien ist mit Wirkung zum 17.02.2025 geändert worden (BGBl. 2025 I Nr. 13). Für diesen Prüfungszeitraum (2024) ist noch die bis zum 16.02.2025 geltende GwGMeldV-Immobilien zu berücksichtigen. Die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Meldesachverhaltes nach den §§ 3 bis 6 der Verordnung während der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs ungeachtet der Möglichkeit, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des späteren Vertragsabschlusses, der späteren Beurkundung oder Durchführung des Immobilienerwerbs nicht mehr vorliegen könnten. Eine Pflicht zur Meldung besteht bei einem Tätigwerden des Verpflichteten im Rahmen der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs allerdings nicht, wenn meldepflichtige Gestaltungsvorschläge lediglich erwogen, aber letztlich bereits in diesem Stadium wieder verworfen werden.
- 23 Angehörige rechtsberatender Berufe haben gem. § 43 Abs. 2 S. 2, Abs. 6 GwG i.V.m. § 3 GwGMeldV-Immobilien zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter (der Vertragspartner des Verpflichteten, die Vertragsparteien des Erwerbsvorgangs, die für diese auftretenden Personen) oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Risikostaat ansässig ist oder einen gleichermaßen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist (§ 3 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien). Die Meldepflicht ist ebenfalls einschlägig, wenn ein Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto, das im Rahmen des Rechtsgeschäfts eingesetzt werden soll, einen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist (§ 3 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien). Als Risikostaaten definiert die Verordnung die von der Europäischen Kommission als Drittstaaten i.S.d. § 1 Abs. 17 GwG mit hohem Risiko ermittelten Staaten. Zudem umfasst sie sonstige Staaten, die in den jeweils aktuellen Informationsberichten der Financial Action Task Force (FATF) als „Staat mit strategischen Mängeln“ eingestuft werden (siehe hierzu auch Erläuterungshinweis 11). Zur Listung der Risikostaaten siehe auch: <https://www.zoll.de/fiu-international-gelistete-risikostaaten>. Es sollte der jeweilige Stand der genannten Drittstaaten beachtet werden, da einige Länder in 2024 nicht ganzjährig als Risikoländer gelistet waren. Auch meldepflichtig sind Erwerbsvorgänge mit Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten, die nach EU-Recht sanktionsgeführt sind (§ 3 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien). Die Personen werden zusammengefasst in der „European Union Consolidated Financial Sanctions List“ (§ 3 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien).
- 24 Meldepflichten bestehen nach § 4 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien auch, wenn an dem Erwerbsvorgang Beteiligte ihre geldwäscheschrechten Auskunfts- und Nachweispflichten (§ 11 Abs. 6 S. 3 und Abs. 4 GwG) verletzen. Dies liegt auch vor, wenn sie nicht offenlegen, ob sie für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig werden bzw. dessen Identität nicht nachweisen oder

wenn Hinweise auf unrichtige oder unvollständige Angaben zu den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen (§ 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien). Auch Anhaltspunkte für Treuhandverhältnisse ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck sind meldepflichtig (§ 4 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien). Die Meldepflicht erfasst darüber hinaus Fallgestaltungen, in denen aufgrund des begrenzten persönlichen Anwendungsbereichs der Meldepflicht zum Transparenzregister keine Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten vorliegen (Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien).

- 25 Sofern am Erwerbsvorgang Beteiligte mit formloser Vollmacht handeln und eine angekündigte schriftliche Vollmachtsbestätigung nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen (§ 5 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder lediglich eine unechte oder verfälschte Vollmachtsurkunde vorlegen (§ 5 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien), bestehen ebenfalls Meldepflichten. Gleches gilt, wenn nicht erkennbar ist, auf welches Rechtsverhältnis eine Vollmacht zurückzuführen ist (§ 5 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) oder die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der BRD in einem Drittstaat beglaubigt wurde (§ 5 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien). Mit Drittstaaten i.S.d. Nr. 4 sind dabei Risikostaaten i.S.d. § 3 Abs. 1 der GwGMeldV-Immobilien gemeint.
- 26 Meldepflichtig ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise mit Barmitteln beglichen werden soll, sofern der Betrag EUR 10.000,00 übersteigt (lit. a), Kryptowerte (§ 1 Abs. 11 S. 4, 5 KWG) zur Zahlung eingesetzt werden (lit. b) oder über ein Bankkonto in einem Drittstaat gezahlt werden soll (lit. c), es sei denn ein Sitz, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragsparteien, die das Bankkonto verwenden, befindet sich in diesem Drittstaat. Hierbei ist auch das seit dem 01.04.2023 geltende Barzahlungsverbot oder ähnlich gefahrgeneigten Zahlungsmitteln gem. § 16a GwG zu beachten. Weicht die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Objekts ab, besteht ebenfalls eine Meldepflicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offen gelegten Zuwendung beruht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien). Eine erhebliche Unter- oder Überbewertung soll regelmäßig bei einer Abweichung von mindestens 25 % angenommen werden. Zahlungen über EUR 10.000,-, die vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) gezahlt wurden oder werden sollen oder vollständig oder teilweise von oder an einen Dritten, der weder am Erwerbsvorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien), gezahlt werden oder werden sollen, unterliegen ebenfalls Meldepflichten. Meldepflichten bestehen ebenfalls, sofern ein Kaufgegenstand ohne nachvollziehbaren Grund innerhalb von drei Jahren nach Erwerb zu einem erheblich abweichenden Preis weiterveräußert wird (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder an den vorherigen Eigentümer bzw. Anteilsinhaber zurückveräußert wird (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien). Weiter besteht eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien, wenn die Zahlung über ein Anderkonto erfolgen soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht.

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zum Fragebogen zu den Pflichten nach dem GwG

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, vertreten durch den Präsidenten, Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, Tel. 040 / 35 74 410, info@rak-hamburg.de

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist unter denselben Kontaktdaten sowie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@rakhamburg.de zu erreichen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, ob geprüfte Mitglieder als Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG die Ihnen obliegenden GwG-Pflichten erfüllt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 2, Abs. 3, 52 Abs. 1 bis 5, 51a GwG.

Speicherdauer:

Die eingegebenen Daten werden nach der Erhebung noch fünf Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

Betroffenenrechte:

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg, Thomas Fuchs, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen (Schriftliche Prüfung) ist §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 1 GwG. Demnach haben Verpflichtete, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beschäftigten der Kammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Der Verpflichtete kann die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung stellen. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände und Angehörige anderer Vertrauensberufe können die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – gem. § 52 Abs. 5 GwG ferner auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben; die Pflicht zur Auskunft bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäschere oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Wer entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünftausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungzwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeld.